
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.5 Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 ("**EMIR**") ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das "**RISK COMMITTEE**") ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der "**AUFSICHTSRAT**") zu den unter Ziffer 1.5.2 definierten EMIR-ANGELEGENHEITEN und den VORSTAND zu den in Ziffer 1.5.35 definierten RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN und den in Ziffer 1.5.4 definierten WEITEREN ANGELEGENHEITEN beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.5.2 "**EMIR -ANGELEGENHEITEN**" sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

- (1) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;
- (2) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS einschließlich des dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual (das "**PROCEDURES MANUAL**");
- (3) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger CLEARING-MITGLIEDER und der Kriterien für die Zulassung für CLEARING-MITGLIEDER;
- (4) das CLEARING neuer Kategorien von Instrumenten;
- (5) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und
- (6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN, insbesondere (ohne Einschränkung)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (i) der Regelungen zu den CLEARING-FONDS (wie insbesondere in Ziffer 6 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert);
- (ii) der Methode zur Festlegung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;
- (iii) der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) definiert) oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert); und
- (iv) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender LIQUIDATIONSGRUPPEN (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden LIQUIDATIONSGRUPPE gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3)).

Zu den EMIR-ANGELEGENHEITEN gehören auch:

- (7) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;
- (8) der Liquiditätsplan; und
- (9) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3 Der VORSTAND ist verpflichtet, sich vom RISK COMMITTEE zu den folgenden "**KONSULTATIONS-ANGELEGENHEITEN**" (gemeinsam mit den EMIR-ANGELEGENHEITEN die "**RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN**") beraten zu lassen:

- (1) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;
- (2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;
- (3) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;
- (4) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG; und
- (5) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests; und.

~~1.5.4 Der VORSTAND ist berechtigt, sich vom RISK COMMITTEE zu den folgenden "**WEITEREN ANGELEGENHEITEN**" beraten zu lassen, wenn und soweit diese sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING MITGLIEDER auswirken können:~~

- ~~(a) — wesentliche Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN, einschließlich~~
 - ~~(i) — der Regelungen zu den CLEARING-FONDS (wie insbesondere in Ziffer 6 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert);~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~(i) der Methode zur Festlegung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;~~
- ~~(ii) der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) definiert) oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert);~~
- ~~(iii) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender LIQUIDATIONSGRUPPEN (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden LIQUIDATIONSGRUPPE gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3)); und~~

~~**1.5.4** Der VORSTAND ist berechtigt, sich vom RISK COMMITTEE zu EMIR-ANGELEGENHEITEN und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des VORSTANDES auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER und/oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN oder ihrer Kunden auswirken können-, beraten zu lassen (die "WEITEREN ANGELEGENHEITEN").~~

~~EMIR-ANGELEGENHEITEN, Konsultations-Angelegenheiten und Weitere Angelegenheiten werden gemeinsam als "**RELEVANTE ANGELEGENHEITEN**" bezeichnet.~~

~~**1.5.6** Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das RISK COMMITTEE stellen einen integralen Bestandteil der CLEARING-BEDINGUNGEN dar.~~

~~**1.5.7** Die Eurex Clearing AG Der VORSTAND informiert die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) gemäß Artikel 28 Paragraph (5) EMIR umgehend über eine Entscheidung des VORSTANDS oder AUFSICHTSRATS, bei der dieser der VORSTAND oder AUFSICHTSRAT nicht dem Rat des RISK COMMITTEES im Hinblick auf die EMIR-Angelegenheit eine RELEVANTE ANGELEGENHEIT gefolgt ist.~~